Satzung über die Erhebung von Standgebühren auf dem Wochenmarkt der Gemeinde Wiefelstede

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) und § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Bereinigung des Nds. Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts vom 05.12.1983 (Nds. GVBl. S. 281), beschließt der Rat der Gemeinde Wiefelstede am 14. Dezember 1987 folgende Satzung:

§ 1
Standgebühren

1. Die Benutzungsgebühr für den Wochenmarkt in Wiefelstede beträgt je Markttag und laufenden Meter Frontlänge Verkaufs- oder Ausstellungsfläche 1,00 Euro, jedoch mindestens 3,00 Euro.

2. Der Platz wird jedem Standplatzbezieher für die ganze Marktzeit zur Verfügung gestellt. Die Gebühren sind daher für die gesamte Marktzeit zu entrichten, auch wenn diese nicht voll ausgenutzt wird.

§ 2
Zahlungspflicht und Fälligkeit

1. Gebührenpflichtig ist jeder, für dessen Rechnung Waren angeboten werden. Daneben haftet jeder, der vom Inhaber des Geschäftes mit der Aufstellung, Vorführung oder Beaufsichtigung während der Marktzeit beauftragt ist.

2. Die Marktstandgelder werden im Voraus fällig und werden durch den Marktordner gegen Erteilung einer Quittung erhoben.

§ 3
Härteregelung

Die Gemeindeverwaltung kann die Gebühren aus Billigkeitsgründen stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 4
Beitreibung von Rückständen

Bei Zahlungsrückständen wird wie bei sonstigen öffentlichen Abgaben das Verwaltungszwangsverfahren angewandt.

§ 5
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Wiefelstede, den 14. Dezember 1987

- Änderungen eingearbeitet -

Pech Bürgermeister	Siegel	Völkers Gemeindedirektor

Bekanntmachung siehe Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 4 vom 29.01.1988, S. 137
1. Änderung v. 28.03.1995 (ab 22.04.1995) s. Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 16 v. 21.04.1995, S. 515
2. Änderung v. 25.06.2001 (ab 01.01.2002) s. Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 27 v. 06.07.2001, S. 575